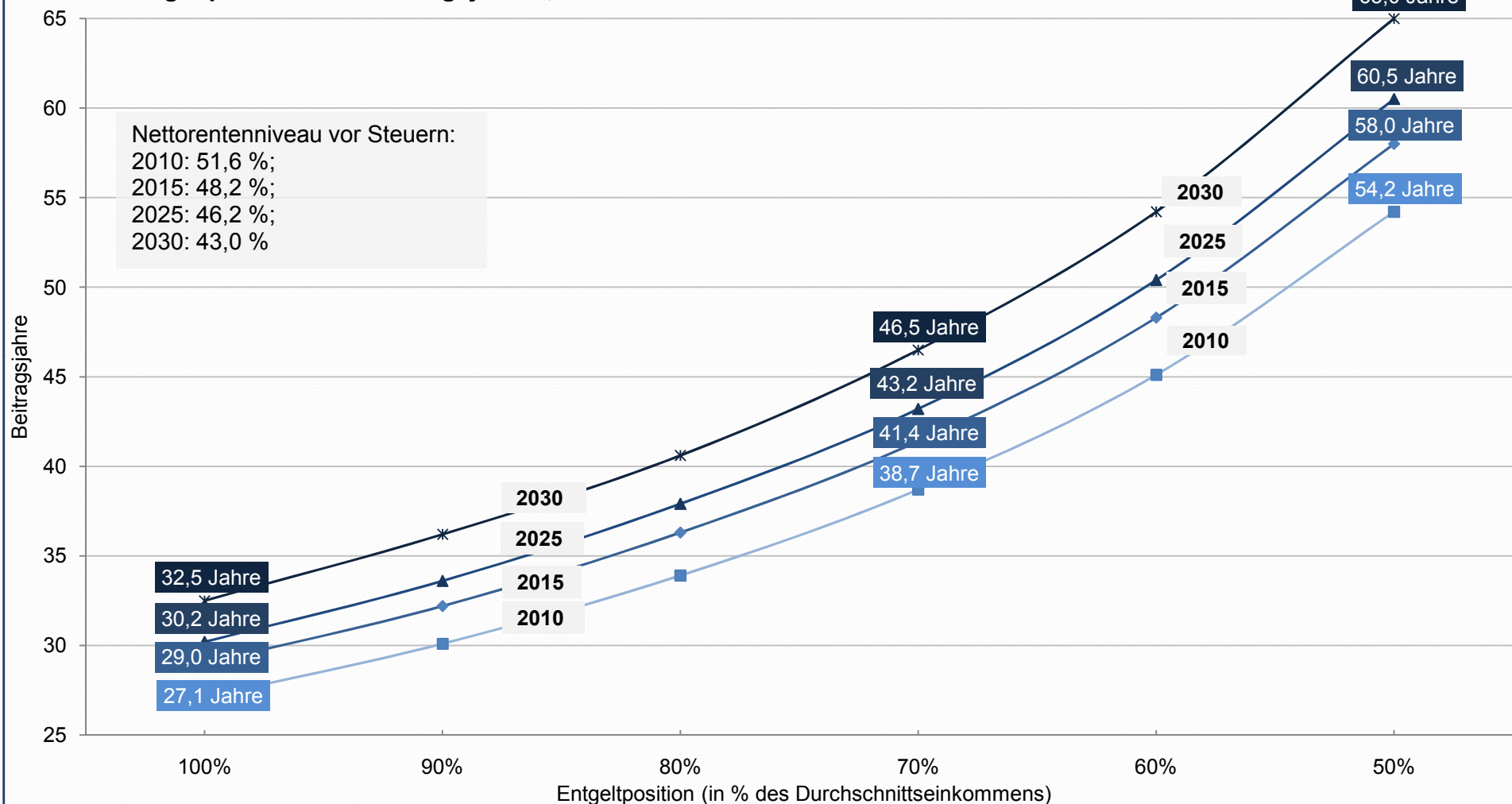


■ Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente bei sinkendem Rentenniveau nach Entgeltposition und Beitragsjahren, 2010 - 2030



Eigene Berechnungen, Annahmen:

Grundsicherung im Alter (SGB XII): Bedarf für einen Alleinstehenden (Regelleistung und Kosten der Unterkunft) im Jahr 2010: 670 Euro;

Rente: Nettorente vor Steuern;

Rentenniveau 2010, 2015, 2025 nach Rentenversicherungsbericht 2011, 2030: Untergrenze der Niveausicherungsklausel



Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Renten bei sinkendem Rentenniveau

Das Sozialsystem in Deutschland wird durch eine Grundsicherung ergänzt, die allen Menschen, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten, das sozial-kulturelle Existenzminimum garantiert. Diese bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung erfasst auch und gerade die Gruppe der älteren Menschen: Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab 65 Jahren sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn das eigene Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des (Ehe)Partners nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Wer also im Alter keine ausreichend hohe Rente hat und dem auch andere Einkommen im Kontext des Haushaltes nicht zur Verfügung stehen, hat Anspruch auf eine Aufstockung der Rente bis auf das Niveau des Grundsicherungsbedarfs.

Der Grundsicherungsbedarf setzt sich zusammen aus der pauschalen Regelleistung und der Erstattung der Warmmiete (soweit sie als angemessen gilt). Für einen Alleinstehenden errechnet sich so für 2010 ein Bedarfsniveau von etwa 670 Euro im Monat.

Unter welchen Voraussetzungen erreicht die Nettorente vor Steuern das Bedarfsniveau der Grundsicherung? Das lässt sich mit Modellrechnungen ermitteln. Die Abbildung zeigt in Abhängigkeit vom Rentenniveau die Ergebnisse dieser Modellrechnungen. Bei dem Netto-Rentenniveau vor Steuern von 51,6%, das für das Jahr 2010 gilt, braucht ein Durchschnittsverdiener (Entgeltposition von 100%) 27,1 Beitragsjahre, um eine Rente in der Größenordnung von 670 Euro zu erhalten. Liegt die Entgeltposition nur bei 70%, was für Beschäftigte im Niedriglohnbereich typisch ist, erhöht sich die notwendige Beitragsdauer auf 38,7 Jahre. Erreicht die Entgeltposition nur noch 50 % - etwa in Folge einer langjährigen Teilzeitbeschäftigung – müssen über 54,2 Jahre hinweg Beiträge gezahlt werden.

Sinkt nun, wie von der Regierung vorgesehen, das Rentenniveau (vgl. [Abbildung VIII.37](#)), dann erhöht sich die Zahl der Versicherungsjahre, die für eine Rente in Höhe des Grundsicherungsbedarfs erforderlich sind. Bei einem Netto-Rentenniveau vor Steuern von 46,2%, wie es die Bundesregierung für das Jahr 2025 annimmt, muss ein Durchschnittsverdiener schon 30,2 Beitragsjahre aufweisen, ein Beschäftigter mit einer Entgeltposition von 70 % sogar 43,2 Jahre. Bei einer weiteren Absenkung des Niveaus bis an die Grenze der Niveausicherungsklausel (§255c SGB VI) (43% im Jahr 2030) erhöhen sich die Anforderungen weiter. Selbst ein Durchschnittsverdiener müsste dann eine Versichertenbiografie von 32,5 Jahren aufweisen. Bei einer Entgeltposition von 70 % steigt die erforderliche Zahl an Versicherungsjahren auf 46,5. Wer spät, nach einer langen Ausbildungsphase, in die Berufstätigkeit einsteigt und/oder dessen Berufstätigkeit durch Unterbrechungen und Arbeitslosigkeitsphasen geprägt ist, wird diese Anforderungen kaum noch erreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass niedrige Beschäftigungs- und Versicherungsdauern in der Regel mit einer ungünstigen Entgeltposition einhergehen (vgl. [Abbildung VIII.31](#)).

Diese Modellrechnung macht deutlich, dass ein sinkendes Rentenniveau dazu führt, dass immer mehr Rentner mit einer Rente rechnen müssen, die nicht einmal das Bedarfsniveau der Grundsicherungstrotz erreicht. Trotz jahrzehntelanger Beitragszahlung haben diese Personen im Alter womöglich nur ein Einkommen in der Höhe der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung. Das kann zu grundlegenden Akzeptanz- und Legitimationsproblemen der Gesetzlichen Rentenversicherung führen, da sich kein Unterschied zu Personen mehr ergibt, die keine oder keine entsprechend hohen Beiträge geleistet haben. Es muss befürchtet werden, dass sich die Beitragszahlung nicht „gelohnt“ hat.

Damit ist nicht gesagt, dass all jene, die eine niedrige Rente beziehen, tatsächlich auch Anspruch auf eine aufstockende Grundsicherungsleistung im Alter haben. Denn der Bezug von Grundsicherung setzt die Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft (des Haushalts) voraus. Dies bedeutet, dass anderweitige Einkommen im Alter (aus weiteren Alterssicherungssystemen, aus Erwerbs- und Vermögenseinkünften sowie Wohngeldansprüche) angerechnet werden. Angerechnet werden darüber hinaus auch die Einkommen des (Ehe)partners/der (Ehe)partnerin.

Methodische Anmerkungen

Bei der Berechnung des Grundsicherungsbedarfs wird in Anlehnung an die tatsächlich übernommenen Warmmieten im Rahmen des SGB XII eine Warmmiete von 306 Euro für einen Einpersonenhaushalt angenommen (Sozialhilfestatistik 2009). Hier handelt es sich um einen Durchschnittswert, da die Mieten lokal und regional erheblich streuen.

Wird der Grundsicherungsbedarf höher angesetzt, erhöhen sich entsprechend die Beitragsjahre, um mit der Netto-Rente vor Steuern das Niveau zu erreichen. Direkte Steuern spielen bei der Berechnung keine Rolle, da der Grundfreibetrag immer deutlich oberhalb der Werte liegt.

Bei der Berechnung im Zeitverlauf wird allein auf die Absenkung des Rentenniveaus abgestellt, während das Grundsicherungsniveau konstant gehalten wird. Es wird also angenommen, dass das sinkende Rentenniveau infolge der gebremsten Anpassung des aktuellen Rentenwerts keinen Einfluss auf die Berechnung des Grundsicherungsbedarfs hat.

Bei der Rente handelt es sich um die Netto-Rente vor Steuern, also um die Brutto-Rente nach Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (einschließlich des Sonderbeitrags) und zur Pflegeversicherung der Rentner (ohne den Zuschlag für Kinderlose).